

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5028 –

Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen des Bundes und ihre Verwendung

Nach § 20 II. Wohnungsbaugesetz sind die Rückflüsse aus den Darlehen, die der Bund den Ländern zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat, laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden (zweckgebundene Rückflüsse).

1. Wie hoch bezifferten sich die zweckgebundenen Rückflüsse des Bundes in den Jahren 1990 bis 2000, differenziert nach:
 - Bau- und Aufwendungsdarlehen an die Länder
 - Wohnungsfürsorgedarlehen
 - Gewinne aus Kapitalbeteiligungen
 - Regionalprogramme
 - Sonstige?

Die zweckgebundenen Rückflüsse des Bundes in den Jahren 1990 bis 2000 (1990 bis 1999: Ist; 2000: Soll) sind in der anliegenden Tabelle (Anlage) dargestellt.

2. In welchem Umfang wurden diese Mittel zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus, differenziert nach Förderwegen und Sonstiges, verwendet und wie viele Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus konnten durch diesen zweckgebundenen Einsatz neu errichtet bzw. belegt werden?

Die Rückflussmittel wurden in vollem Umfang zugunsten des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt. Einzelheiten sind der Übersicht 2 des Einzelplans 12 zu entnehmen. Eine getrennte Zuweisung von zweckgebundenen Rückflussmitteln und anderen Haushaltsmitteln für einzelne Förderwege und Sonstiges erfolgt nicht. Vielmehr fließen alle Bundes- und Landesmittel in den Förderprogrammen der Länder zusammen. Die bewilligten Mittel und die in den einzelnen Programmjahren mit diesen Mitteln geförderten Sozialwohnungen können nicht verschiedenen Teilmengen der Rückflüsse zugeordnet werden.

3. Welche zweckgebundenen Rückflüsse sind in den jeweiligen Jahren bis 2004 zu erwarten, differenziert nach:
 - Bau- und Aufwendungsdarlehen an die Länder
 - Wohnungsfürsorgedarlehen
 - Gewinne aus Kapitalbeteiligungen
 - Regionalprogramme
 - Sonstige?
5. Ab welchem Jahr prognostiziert die Bundesregierung ein signifikantes Abnehmen der Rückflüsse und worin bestehen dafür die Gründe?

Die Fragen 3 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Exakte Vorausberechnungen künftiger Einnahmen des Bundes sind nicht möglich, weil der Verlauf der Rückzahlungen durch verschiedene, nicht abschätzbare Faktoren (z. B. vorzeitige vollständige Rückzahlung bei günstigen Kapitalmarktzinsen) bestimmt wird.

Zudem werden die Zins- und Tilgungsbedingungen der Darlehen im 1. Förderungsweg – ohne nähere Vorgaben des Bundes – im Einzelnen sehr unterschiedlich von den Ländern festgelegt. Auch im weiteren Zeitverlauf beeinflussen Entscheidungen der Länder, etwa die Anhebung von Zinsen für Förderdarlehen, das Volumen der Rückflüsse.

In der Finanzplanung des Bundes werden daher in der Regel die Ist-Zahlen des laufenden Haushaltsjahres fortgeschrieben.

Viele Darlehensnehmer haben die jahrelange günstige Kapitalmarktsituation zu umfangreichen außerplanmäßigen Rückzahlungen genutzt. Die vorzeitigen Rückzahlungen reduzieren nicht nur die Tilgungsforderungen des Bundes insgesamt, sondern führen auch zu einem Ausfall von Zinseinnahmen. Tendenziell wird daher mit einem deutlichen Rückgang der Rückflüsse gerechnet.

4. In welchem Umfang sollen diese Mittel zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus, differenziert nach Förderwegen und Sonstiges, verwendet werden und welche Überlegungen hat die Bundesregierung zum Einsatz dieser Mittel im Zusammenhang mit der Reform des sozialen Wohnungsbaus?

Zur Frage des Mitteleinsatzes wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die Reform des sozialen Wohnungsbaus wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

6. Auf welche Grundlage stützt sich die Bundesregierung bei der Verwendung der Verkaufserlöse aus der Veräußerung der Gesellschafteranteile an den Eisenbahnerwohnungsgesellschaften, die in erster Linie der sozialen Wohnungsfürsorge der Beschäftigten der Bahn dienen, sofern sie diese Erlöse nicht mehr für Maßnahmen der sozialen Wohnungsfürsorge verwendet?

Die Verwendung der Erlöse aus Verkäufen von Anteilen des Bundeseisenbahnvermögens an den Eisenbahnerwohnungsgesellschaften unterliegt keinen Beschränkungen. Insbesondere kann keine Verpflichtung zur Verwendung dieser, dem Bundeseisenbahnvermögen zufließenden Erlöse für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus aus § 20 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) hergeleitet werden. § 20 II. WoBauG ist auf das Bundeseisenbahnvermögen, das nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen ein Sondervermögen des Bundes ist, nicht anwendbar.

Zweckgebundene Rückflüsse an den Bund

Ist-Einnahmen bei Kapitel/Titel	in den Jahren (jeweils in TDM)										
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000*
Kapitel 1225 / Titel 121 01 Gewinne aus Beteiligungen	13.028	9.751	1.759	2.101	5.695	1.973	1.908	13.449	1.853	1.612	1.614
Kapitel 1225 / TGr. 01 Rückflüsse aus Wohnungsbauförderndarlehen	1.090.295	982.655	1.030.430	1.329.176	1.435.136	1.409.469	1.440.412	1.691.906	1.609.363	1.743.812	1.641.200
Kapitel 1225 / TGr. 03 Rückflüsse aus Wohnungsfürsorgedarlehen	266.463	289.313	300.825	307.394	254.724	229.247	225.070	322.385	218.082	238.736	210.000
Kapitel 6002 / Titel 133 01 Veräußerung von Anteilsrechten	0	2.325	0	33.552	0	80.116	0	1.227.649	112.950	0	0
Summe	1.369.786	1.284.044	1.333.014	1.672.223	1.695.555	1.720.805	1.667.390	3.255.389	1.942.248	1.984.160	1.852.814

Die Einnahmen aus dem mit Mitteln von Kapitalsammelstellen finanzierten Regionalprogramm 1971 bis 1977 werden nicht getrennt, sondern wegen des Sachzusammenhangs zusammen mit den an die Länder gewährten Aufwendungsdarlehen veranschlagt.

Anm.:

* Soll

